



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Donnerstag, 10.09.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Beendigung eines kontinuierlichen Arbeitskreises Finanzen Beckum – Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 30.06.2026
- 6 Arbeitskreis "Finanzen Beckum" – Bericht über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen
- 7 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2026
- 8 Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH
- 9 Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH
- 10 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum
- 11 Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2026 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
- 12 Förderantrag für den Umbau von Haltestellen im Stadtgebiet Beckum
- 13 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Auftragsvergabe zur Beschaffung von 70 Convertibles und Dockingstations für die Stadtverwaltung
- 3 Auftragsvergabe für die Beschaffung eines neuen Backup-Systems vom Typ Veeam für die Stadtverwaltung
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 02.09.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende offene Anfrage, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt, liegt aktuell vor:

- **Anfrage der Fraktion Die Linke bezüglich der Nutzung von Open-Source-Software in der Stadtverwaltung Beckum (siehe Anlage zur Vorlage)**

Die Anfrage befindet sich in der verwaltungsinternen Prüfung.

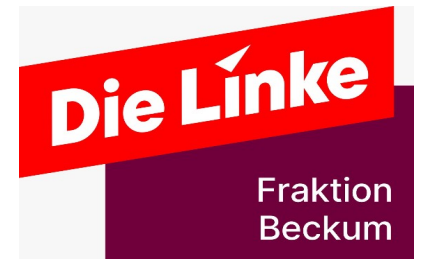
Offene Anträge, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anträge und Anfragen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

Anfrage der Fraktion Die Linke



Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Beckum
Droste-Hülshoff-Straße 23, 59269 Beckum

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße
4.

59269 Beckum

Fraktionsvorsitzender

Niklas Gesigora

Droste-Hülshoff-Straße 23,
59269 Beckum

Telefon: 01575 5575589

Gesigora@linksfraktion-
beckum.de

Beckum, der 1.Juli.2026

Anfrage: Nutzung von Open-Source-Software in der Stadtverwaltung Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vor dem Hintergrund einer zukunftssicheren, wirtschaftlichen und unabhängigen IT-Ausstattung bittet die Fraktion Die Linke um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bestandsaufnahme der bestehenden Softwarelandschaft

Welche proprietären Softwarelösungen werden aktuell in der Stadtverwaltung Beckum eingesetzt (z. B. Office, E-Mail, Kollaboration, Betriebssysteme)?

In welchen Fachbereichen bestehen besonders starke Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern?

2. Prüfung von Open-Source-Alternativen

Werden in der Verwaltung bereits Open-Source-Alternativen geprüft oder getestet?

Falls ja: Für welche Anwendungen liegen bereits erste Erkenntnisse oder Erfahrungen vor?

3. Wirtschaftlichkeit und Ressourcen

Wie bewertet die Verwaltung die mittel- und langfristigen Kosten eines schrittweisen Open-Source-Einsatzes im Vergleich zum bisherigen Modell?

Welche Kostenarten (Lizenzen, Betrieb, Wartung, Schulung, externe Dienstleistungen) werden hierbei einbezogen?

4. Sicherheit und digitale Souveränität

Welche Bedeutung haben offene Standards und Anbieter Unabhängigkeit aus Sicht der Verwaltung für die digitale Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum?

Nach welchen Kriterien wird bewertet, ob Open-Source-Lösungen die Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz erfüllen?

5. Perspektive und weiteres Vorgehen

Plant die Verwaltung einen stufenweisen Fahrplan für den testweisen Einsatz von Open-Source-Software?

Welche Pilotbereiche wären aus Sicht der Verwaltung für einen Einstieg besonders geeignet?

Begründung: Ziel der Anfrage ist es, den aktuellen Stand, die Entwicklungsperspektiven und mögliche Pilotansätze für Open-Source-Software in der Stadt Beckum transparent darzustellen.

Mit solidarischen Grüßen

Niklas Gesigora

A handwritten signature in blue ink that reads "Niklas Gesigora".

Beendigung eines kontinuierlichen Arbeitskreises Finanzen Beckum – Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 30.06.2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Entscheidung

Erläuterungen:

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke beantragen mit Schreiben vom 30.06.2026 die Aufhebung des kontinuierlich tagenden Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ mit Wirkung möglichst zum 17.07.2026. Hierüber soll im zuständigen Ausschuss beraten werden, spätestens jedoch in der Ratssitzung am 09.07.2026. Sollte dies unter Einhaltung der Fristsetzung nicht möglich sein, soll die Beratung in der zuständigen Ausschusssitzung nach der Sommerpause erfolgen mit einem dann festzulegenden Beendigungstermin. Im Übrigen wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Eine Beratung im zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 02.07.2026 war, so wie eine Beratung im Rat der Stadt Beckum am 09.07.2026, nicht möglich. Nach § 3 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum – hinsichtlich des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses in Verbindung mit § 22 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum – hat der Bürgermeister Vorschläge, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einer Fraktion vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Frist war unter Berücksichtigung des Eingangsdatums, 30.06.2026, nicht mehr gewahrt. Daher hat die Verwaltung eine Beratung des Antrags im zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 10.09.2026 vorgesehen.

Um eine politische Abstimmung bereits im Vorfeld zu ermöglichen, wurde der Antrag – ergänzend und unbeschadet der im zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss erforderlichen Beratung und Entscheidung – in die Sitzung des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ am 14.07.2026 eingebracht und dort diskutiert. Ein Konsens zum weiteren Vorgehen konnte dort nicht erzielt werden.

Anlage(n):

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 30.06.2026

Beckum, 30.06.2026

Antrag auf Beendigung eines kontinuierlichen Arbeitskreises Finanzen Beckum

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

mit dem mehrheitlichen Beschluss des HUFA am 24.02.2026 haben die Vorbereitungen eines Arbeitskreises Finanzen Beckum begonnen und mit der einstimmigen Wahl von Herrn Peter Wapelhorst zum externen Berater und Moderator dieses Gremiums ihre Fortsetzung erhalten. Nach nunmehr 3 ganztägigen Sitzungen, intensiven Vorbereitungen vor allem durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beckumer Stadtverwaltung sowie des Moderators sind in konstruktiven Gesprächen und in guter Arbeitsatmosphäre große Projekte im Bereich Schulen, Radverkehr und Feuerwehr auf ein mögliches Einsparpotential durchleuchtet, Fragen einer effizienteren Umsetzung angesprochen und beantwortet worden. Der Wille, zum Wohle der Stadt zu handeln und auch die finanziellen Probleme heute und perspektivisch für die Zukunft zu sehen und verbessern zu wollen, ist zweifelsohne allen Beteiligten zu attestieren. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass Rahmenbedingungen, Zeitdruck und offensichtlich die bisher ursprünglich gute Arbeit der Verwaltung bei gleichzeitig konstruktiver und kritischer Behandlung durch die Politik in den Ausschüssen wenig Einsparmöglichkeiten aufzeigen - Einsparpotential, welches groß genug ist, um den Haushalt wirksam zu entlasten, ohne die Umsetzung über alle Fraktionen hinweg gewünschter Großprojekte und Entwicklungen zum Wohle der Bevölkerung in ihrem Fortbestand zu gefährden. Wir halten es daher geboten, einen festen Zeitpunkt zu vereinbaren – beispielsweise den Beginn der Sommerpause (17.7.2026) – mit dem die Arbeit eines kontinuierlich tagenden Arbeitskreises Finanzen beendet wird.

Antrag

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke beantragen die Aufhebung des kontinuierlich tagenden Arbeitskreises Finanzen mit Wirkung möglichst zum 17.7.2026. Hierüber möge im zuständigen Ausschuss beraten werden, spätestens jedoch in der Ratssitzung am 9.7.2026. Sollte dies unter Einhaltung der Fristsetzung nicht möglich sein, soll die Beratung im der ersten zuständigen Ausschusssitzung nach der Sommerpause erfolgen mit einem dann festzulegenden Beendigungstermin.

Begründung

Der Arbeitskreis Finanzen hat gezeigt, dass eine überfraktionelle Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Beckum bei guter Arbeitsatmosphäre und konstruktiver Arbeitsweise auch über einen längeren Zeitraum möglich ist. Gleichwohl ist aber auch anzuerkennen, dass sowohl aufwendige Vorbereitungen, externes Personal und auch die Durchführungen ganztägiger Tagungen Kosten verursachen. Ebenso ist festzuhalten, dass diese Arbeitsweise insbesondere kleinen Fraktionen eine Menge abverlangt und dauerhaft nur schwierig umzusetzen ist. Aufgrund der guten Erfahrungen können wir uns vorstellen, bei Großprojekten, die für die Stadt Beckum von immenser Bedeutung sind, auch in Zukunft für temporär begrenzte Arbeitskreise zusammenzukommen, sofern es die Lage erfordert. Dieses Vorgehen hat sich beispielsweise für die ersten Planungsschritte der neuen Feuer- und Rettungswache Beckum bewährt. Dauerhaft halten wir die Aufrechterhaltung eines Arbeitskreises jedoch für zu kostenintensiv und aufwendig. Schwer wiegt für uns auch die Tatsache, dass das Gremium nicht öffentlich tagt und Bürgerinnen und Bürger nicht den Eindruck bekommen dürfen, es werde hinter der verschlossenen Tür getagt, um Dinge zu verschweigen und die Bevölkerung vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die eigentliche politische Arbeit soll auch weiterhin den Ausschüssen sowie dem Rat der Stadt Beckum obliegen, deren Zusammensetzungen ja auch den Willen von Wählerinnen und Wählern abbilden und im nichtöffentlichen Teil auch vertraulichen Informationsaustausch zulassen. In Ausnahmefällen hat sich ansonsten auch der *Interfrak* als weiteres Gremium in der Vergangenheit bewährt, welches bei Vorabbesprechungen unbürokratisch und kurzfristig zusammentreten konnte. Auch diese Tagungen von Fraktionsspitzen mit Verwaltungsleitung halfen, wenn es darum ging, vertrauensvoll richtungsweisend Dinge auf den Weg zu bringen. Nicht zuletzt hat der jüngst in den gemeinsam tagenden Ausschüssen für *Schule* und *Bauen* einstimmig beschlossene Kompromiss im sensiblen Bereich Schulentwicklung gezeigt, dass alle Fraktionen auch ganz unbürokratisch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gemeinsam an einem Strang ziehen können. Ganz gleich, welches Gremium tagt, ein wertschätzender Umgang untereinander ist immer hilfreich und Grundlage konstruktiver und ergebnisorientierter Zusammenarbeit.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Nadhira de Silva

gez. Peter Dennin

Fraktion Die Linke

gez. Niklas Gesigora

Arbeitskreis "Finanzen Beckum" – Bericht über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
10.09.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Interfraktionellen Gespräch am 13.04.2026 wurde bezüglich der Berichterstattung über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ folgendes vereinbart: „Der Arbeitskreis „Finanzen Beckum“ tagt nicht öffentlich. Die Verwaltung berichtet in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über die Beratungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ unter Benennung der behandelten Themen und etwaiger Ergebnisse, inklusive Darstellung eines eventuellen Abstimmungsergebnisses (angenommen, abgelehnt, jeweils mit dem Zusatz: einstimmig, mehrheitlich, ohne Votum et cetera). Details aus dem Beratungsverlauf werden nicht veröffentlicht.“ (siehe Niederschrift zur Sitzung).

Seit der letzten Berichterstattung zu den Sitzungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ haben weitere Sitzungen am 08.07.2026, 14.07.2026 und 16.07.2026 stattgefunden, zu denen vorliegend berichtet wird.

Sitzung am 08.07.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Zentrale Dienste/Verwaltungsdigitalisierung
- 2 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
- 3 Verschiedenes

In der Sitzung stellte die Verwaltung die wesentlichen Aufgaben des Fachdienstes Zentrale Dienste vor. Diese sind:

- Organisation und Verwaltungssteuerung, einschließlich Verwaltungsdigitalisierung,
- Bereitstellung von Büro-, Sozial-, Lager- und Stellflächen,
- Zentrale Serviceleistungen,
- Vergabewesen,
- Versicherungsangelegenheiten.

Festgehalten wurde einvernehmlich, dass die Verwaltung zur Einbringung des Haushaltes 2027 einen Vorschlag zum weiteren Umgang mit den städtischen Verwaltungsstandorten, insbesondere den angemieteten Objekten, vorlegt. Ein Konzept zur Umsetzung des „Desk-Sharings“/mobilen Arbeitens im Rahmen der Digitalisierungsstrategie ist zu erarbeiten.

Zu den Aufgaben des Bürgerbüros und wesentlichen Eckdaten der Arbeit des Bürgerbüros trug die Verwaltung vor. Als wesentliche Aufgaben wurden hier benannt:

- Meldeangelegenheiten (An-, Ab- und Ummeldung, Datenaustausch mit externen Stellen, Sperrvermerke, ...),
- Pass- und Personalausweisangelegenheiten,
- Aufgaben im Auftrag des Kreises Warendorf (Ausländer-, Kfz-, Führerschein- und Schwerbehindertenangelegenheiten),
- Kulturkartenverkauf,
- Fundwesen,
- Fischereischeinwesen,
- Führungszeugnis/Gewerbezentralregisterauszug,
- Parkberechtigungen.

Aufgrund einer Einschränkung der Öffnungszeiten, mittwochs wird das Bürgerbüro im Rathaus Beckum künftig ganztätig geschlossen sein, ergibt sich die Möglichkeit, Stellenanteile einzusparen. Diese in der Kompetenz des Bürgermeisters liegende Maßnahme wurde einvernehmlich begrüßt. Festgehalten wurde ferner einvernehmlich, dass die Erzielung zusätzlicher Einnahmen im Bürgerbüro wünschenswert sei, etwa durch eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung oder durch die konsequente Ahndung bei Verstößen gegen die Ausweispflicht.

Zum Fachdienst Recht und Ordnung wurde abschließend vorgetragen. Insbesondere das Engagement im Aufgabenbereich „Wochenmärkte“ wurde gelobt. Eine Anhebung der Marktstandsgebühren soll nicht geprüft werden, da die Wochenmärkte ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Kundenfrequenzen in den Innenstädten seien. Die Ausführungen zum Stand der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Einvernehmlich wurde festgestellt, dass die aktuellen beziehungsweise angedachten gesetzlichen Änderungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und des Straßenverkehrsgesetz (StVG) zusätzliche zur Erlangung von weiteren eigenen Eingriffs- und Kontrollrechten beziehungsweise zur Optimierung des Einsatzes des Personals führen könnten. Dies wurde als Chance betrachtet.

Abschließend wurde bestimmt, dass die Berichte über stattgefundene Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen künftig öffentlich im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss behandelt werden sollen. Dies soll nachholend auch für die Berichte über die Sitzungen am 16.05.2026, 30.05.2026 und 13.06.2026 gelten. Die Berichte über diese Sitzungen sind als Anlage der Vorlage beigefügt.

Sitzung am 14.07.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Beendigung eines kontinuierlichen Arbeitskreises Finanzen Beckum – Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 30.06.2026
- 2 Grundstücks- und Gebäudemanagement
- 3 Versorgung/Bäder

Zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 30.06.2026 erfolgte ein intensiver Austausch. Konsens konnte nicht hergestellt werden. Die antragsstellenden Fraktionen wollen die Sommermonate nutzen, um zu prüfen, ob im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 10.09.2026 eine Beratung und Entscheidung des Antrages notwendig werden soll. Denkbar wäre auch, die Beratungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ bis zum Jahresende zunächst abzuwarten, um im Anschluss eine Entscheidung für das Jahr 2027 zu treffen.

Die Verwaltung trug zum Produkt Grundstücksmanagement vor. Festgehalten wurde, dass ein stadtweites Grünflächenkonzept der Nachvollziehbarkeit von unterschiedlichen Pflegestandards der öffentlichen Grünflächen dienen kann. Inwieweit hiermit auch Einsparungen von Aufwendungen verbunden sind, wird sich auch in Abhängigkeit von den politischen Entscheidungen zu einem stadtweiten Grünflächenkonzept zeigen. Zum Baugebiet an der Augustastraße in Roland wurde einvernehmlich festgehalten, dass eine Erschließung starten soll, wenn sich die wirtschaftliche Lage am Immobilienmarkt entspannt oder hinreichend Anfragen vorhanden sind. Die planerischen Vorarbeiten sollen abgeschlossen werden. Deutlich wurde, dass eine strategische Flächenbevorratung für die weitere Stadtentwicklung notwendig ist.

Die Beratung des Produktes Gebäudemanagement wurde auf die Sitzung am 16.07.2026 verschoben.

Zum Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum stellte die Verwaltung die aktuellen Entwicklungen dar. Die CDU-Fraktion teilte mit, dass eine Weiterverfolgung ihres Antrages zu einer KI-gestützten Unterstützung der Beckenaufsicht vor dem Hintergrund der finanziellen Situation nicht erforderlich sei. Insbesondere notwendige bauliche Maßnahmen an den Bädern wurden vorgestellt und intensiv erörtert. Hierzu wurde zum Freibad Neubeckum festgehalten, dass eine Entscheidung zu einer möglichen Förderung abgewartet werden soll. Folge wäre, dass ein weiterer Betrieb des Bades in der Saison 2027 sicherzustellen wäre.

Sitzung am 16.07.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Gebäudemanagement
- 2 Tageseinrichtungen für Kinder
- 3 Allgemeine Finanzwirtschaft
- 4 Verschiedenes

Zunächst wurde der Tagesordnungspunkt Gebäudemanagement aus der Sitzung des „Arbeitskreises Finanzen Beckum“ am 14.07.2026 nachgeholt. Anhand einer Präsentation trug die Verwaltung die wesentlichen Aufgaben des Fachdienstes Gebäudemanagement und Finanzdaten in diesem Zusammenhang vor.

Einvernehmlich wurde festgehalten, dass ein Computer-Aided Facility Management-System (CAFM-System) eine wesentliche und notwendige Verbesserung für die Arbeit des Fachdienstes wäre. Aufgrund von verschiedenen vorhandenen Restriktionen, insbesondere personeller, kommt eine Einführung erst nach dem Jahr 2027 in Betracht. Bei einer Einführung soll zudem überprüft werden, ob der Kauf oder die Miete einer entsprechenden Softwarelösung wirtschaftlicher ist. Ferner soll geprüft werden, ob für die Aufgabenerfüllung absehbar nicht mehr benötigte Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, veräußert werden können. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung eine Liste der Wohnimmobilien erstellen und den Fraktionen übersenden.

Im Rahmen einer Präsentation trug die Verwaltung zu den Tageseinrichtungen für Kinder vor. Wesentliche Finanzbeziehungen wurden vorgestellt. Festgehalten wurde, dass verschiedene finanzielle Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung – EBS) geprüft werden sollen. Grundsätzlich soll die EBS nicht angepasst werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine Steuerung der Inanspruchnahme von Betreuungsumfängen von >30 Stunden, sofern eine dies ermöglichende Änderung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wird, möglich ist. Die Verwaltung wird beispielhaft darstellen, wie hoch die jeweiligen kommunalen (Netto-)Zuschüsse pro Kind bei einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Vergleich zur Kindertagespflege sind. Die Sanierung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ unter Ausnutzung von Fördermitteln im Jahr 2027 wurde einvernehmlich begrüßt.

Zum Themenbereich Allgemeine Finanzwirtschaft erfolgte eine umfängliche Darstellung der Finanzbeziehungen in den Produkten Allgemeines Finanzmanagement und Kredit- und sonstiges Finanzmanagement. Zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen wird die Verwaltung ermitteln, wie viele Zweitwohnsitze es in Beckum gibt. Im Übrigen soll die bestehende Rückdeckungsversicherung für künftige Pensionslasten unter Einbeziehung externer Expertise überprüft werden.

Anlage(n):

Berichte über die Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen am 16.05.2026, 30.05.2026 und 13.06.2026



Arbeitskreis "Finanzen Beckum" – Bericht über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
 Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
 16.06.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Interfraktionellen Gespräch am 13.04.2026 wurde bezüglich der Berichterstattung über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ folgendes vereinbart: „Der Arbeitskreis „Finanzen Beckum“ tagt nicht öffentlich. Die Verwaltung berichtet in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über die Beratungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ unter Benennung der behandelten Themen und etwaiger Ergebnisse, inklusive Darstellung eines eventuellen Abstimmungsergebnisses (angenommen, abgelehnt, jeweils mit dem Zusatz: einstimmig, mehrheitlich, ohne Votum et cetera). Details aus dem Beratungsverlauf werden nicht veröffentlicht.“ (siehe Niederschrift über die Sitzung).

Seit Konstituierung des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ haben Sitzungen am 16.05.2026 und 30.05.2026 stattgefunden, zu denen vorliegend berichtet wird.

Sitzung am 16.05.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Workshop zur Umsetzung der Schulentwicklungsplanung
- 2 Verschiedenes

In der Sitzung stellte die Verwaltung die bisherige Genese und die Inhalte der Schulentwicklungs- und -ausbauplanung für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, die Roncallischule und das Albertus-Magnus-Gymnasium vor. Insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien wurden präsentiert.

Seitens des externen Beraters, Herrn Wapelhorst, wurde deutlich gemacht, dass insbesondere durch eine Reduzierung des Raumprogramms für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und die Roncallischule eine Reduzierung der Investitionskosten erreicht werden könne. Diesbezüglich stellte er insbesondere mögliche Reduzierungen der Flächen für den Offenen Ganztag und für Differenzierungsräume zur Diskussion. Diese seien aus seiner Sicht vertretbar, da Flächen für den Offenen Ganztag, soweit diese in/an den Klassenräumen realisiert würden, auch für eine Differenzierung genutzt werden könnten. Die Reduzierung der Flächenansatzes für den Offenen Ganztag sei ebenfalls aus seiner Sicht vertretbar.

Die Verwaltung wurde einvernehmlich gebeten, bis zum 30.05.2026 die Meinung der Schulleitungen zu den Anpassungen zu erfragen und am 30.05.2026 zu berichten.

Zur Ausbauplanung des Albertus-Magnus-Gymnasiums stellte der externe Berater dar, dass er insbesondere durch eine starke Gewichtung der Erhaltung des Gebäudebestandes (soweit wirtschaftlich) im Rahmen der Generalplanung eine mögliche Kostenreduzierung sehe.

Bis zur nächsten Sitzung sollte durch die Verwaltung geprüft werden, welchen Einfluss Geflüchtete aus der Ukraine auf die Zügigkeiten in Neubeckum hätten. Des Weiteren sollte durch die Verwaltung geprüft werden, wie sich die Übergänge aus Grundschulen an weiterführende Schulen verteilen würden und welche „Abgänge“ aus Gymnasien festzustellen seien.

Im Anschluss an die Beratungen im Arbeitskreis „Finanzen Beckum“ ist eine Beschlussfassung in einer gemeinsamen Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben noch vor der Sommerpause einzuberufen (vergleiche vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion), um eine Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu ermöglichen.

Sitzung am 30.05.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Fortsetzung des Workshops zur Umsetzung der Schulentwicklungsplanung
- 2 Haushaltsentwicklung/Rahmenbedingungen
- 3 Festlegung des weiteren Vorgehens/Priorisierung
- 4 Verschiedenes

Die Verwaltung stellte die ablehnende Haltung der Leitungen der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Roncallischule zu möglichen Reduzierungen des Raumprogramms und deren Begründung vor. Ferner wurde festgestellt, dass Geflüchtete aus der Ukraine keinen relevanten Einfluss auf die Zügigkeiten in Neubeckum haben. Über eine Reduzierung des Raumprogramms für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und die Roncallischule soll – unter Berücksichtigung der ablehnenden Haltung der Leitungen der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Roncallischule – in der zwischenzeitlich terminierten gemeinsamen Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 25.06.2026 entschieden werden.

Einvernehmlich festgelegt wurde, dass in der gemeinsamen Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 25.06.2026 entschieden werden soll, mit der baulichen Planung für ein 5-zügiges Albertus-Magnus-Gymnasium entsprechend der Machbarkeitsstudie zu beginnen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass insbesondere durch eine starke Gewichtung der Erhaltung des Gebäudebestandes (soweit wirtschaftlich) im Rahmen der Generalplanung eine mögliche Kostenreduzierung erreicht werden soll.

Im Übrigen soll eine stadtweite Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufen 1 und 2 angegangen werden.

Im Übrigen trug die Verwaltung zu aktuellen bundes- und landesweiten Entwicklungen der kommunalen Haushalte vor und stellte diesbezüglich die Entwicklung des Haushaltes der Stadt Beckum dar. Ergänzend wurde zu rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben eines Haushaltssicherungskonzeptes vorgetragen. Der externe Berater empfahl, ein Haushaltssicherungskonzept, soweit möglich, zu vermeiden, da nach seiner Erfahrung das „Verlassen“ eines solchen nur sehr schwer möglich sei. Alle zu treffenden und unter Umständen auch schmerzhaften Entscheidungen könne man auch außerhalb eines Haushaltssicherungskonzeptes treffen. Einvernehmlich verständigte man sich darauf, ein Haushaltssicherungskonzept, soweit möglich, zu vermeiden.

Abschließend wurde das weitere Vorgehen im Arbeitskreis „Finanzen Beckum“ festgelegt. In den Sitzungen am 13.06.2026 und 17.06.2026 sollen die Themenbereiche „Feuerwehr/Rettungsdienst“ und „Radverkehrskonzept“ behandelt werden. Im Anschluss soll mit folgender Priorisierung gearbeitet werden (absteigend sortiert):

Produktgruppe	Bezeichnung	Bemerkung
0106	Zentrale Dienste	Verwaltungsdigitalisierung
0201	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
0113	Grundstücks- und Gebäudemanagement	
1101	Versorgung	Bäder
0607	Tageseinrichtungen für Kinder	
1601	Allgemeine Finanzwirtschaft	
1501	Wirtschaftsförderung	
1505	Tourismus und Fremdenverkehr	
0302	Bereitstellung von Grundschulen	Beckumer Zügigkeit
0109	Finanzmanagement und Rechnungswesen	
1201	Verkehrsflächen und -anlagen	Radverkehrskonzept
0301	Zentrale Schulträgeraufgaben	
0605	Einrichtungen der Jugendarbeit	
0601	Förderung junger Menschen und Familien	
0901	Raumplanung und Entwicklung	
1305	Friedhofs- und Bestattungswesen	
1401	Umweltschutz	
0108	Personalmanagement	
0509	Sonstige soziale Angelegenheiten	
0503	Leistungen nach dem AsylbLG	
0401	Kultur und Wissenschaft	
0801	Sportförderung	
0305	Bereitstellung von Gymnasien	

Weitere Sitzungen

Eine weitere Sitzung hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht stattgefunden. Über die für den 13.06.2026 terminierte Sitzung und alle weiteren zwischenzeitlich stattgefundenen Sitzungen soll in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet werden.

Anlage(n):

ohne

**Arbeitskreis "Finanzen Beckum" – Bericht über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.07.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Interfraktionellen Gespräch am 13.04.2026 wurde bezüglich der Berichterstattung über zwischenzeitlich stattgefundene Sitzungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ folgendes vereinbart: „Der Arbeitskreis „Finanzen Beckum“ tagt nicht öffentlich. Die Verwaltung berichtet in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über die Beratungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ unter Benennung der behandelten Themen und etwaiger Ergebnisse, inklusive Darstellung eines eventuellen Abstimmungsergebnisses (angenommen, abgelehnt, jeweils mit dem Zusatz: einstimmig, mehrheitlich, ohne Votum et cetera). Details aus dem Beratungsverlauf werden nicht veröffentlicht.“ (siehe Niederschrift zur Sitzung).

Seit der letzten Berichterstattung zu den Sitzungen des Arbeitskreises „Finanzen Beckum“ hat eine weitere Sitzung am 13.06.2026 stattgefunden, zu der vorliegend berichtet wird.

Sitzung am 13.06.2026

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

- 1 Radverkehrs- und Fahrradstraßenkonzept
- 2 Feuerwehr/Rettungsdienst
- 3 Verschiedenes

In der Sitzung stellte die Verwaltung die bisherige Genese und die Inhalte der Konzepte zum Radverkehr dar. Einvernehmlich festgehalten wurde, dass beide Konzepte im Grundsatz nicht in Frage stehen. Zu einzelnen Maßnahmen und der teilweise damit zusammenhängenden Frage der Aufhebung der Sperrvermerke im Haushalt 2026 erfolgte ein inhaltlicher Austausch. Die Verwaltung wird für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung eine Vorlage vorbereiten, die eine Aufhebung der Sperrvermerke im Haushalt 2026 ermöglicht. Dabei sollen aktuelle (Kosten-)Entwicklungen und mögliche Herausforderungen bei einer späteren Umsetzung aufgezeigt werden. Ein einheitliches Bild zur Frage der Aufhebung von Sperrvermerken zeigte sich hier nicht durchgängig. Ferner wird die Verwaltung Maßnahmen, die für die Jahre 2027 folgend vorgesehen sind in einer gesonderten Vorlage in der 2. Jahreshälfte im Ausschuss für Stadtentwicklung vorstellen.

Im Anschluss stellte die Verwaltung die Bereiche „Feuerwehr“ und „Rettungsdienst“ inhaltlich vor. Zum Rettungsdienst wurde einvernehmlich festgehalten, dass wenig direkter Einfluss auf die Art der Aufgabenwahrnehmung besteht. Bei der Stellenbesetzung soll auf mögliche künftige Entwicklungen geachtet werden. Größtes Risiko ist die weitere Positionierung der Krankenkassen im Zusammenhang mit den Rettungsdienstgebühren, allerdings ist auch hier der lokale Einfluss begrenzt.

Einvernehmlich festgestellt wurde, dass das Fahrzeugkonzept „Feuerwehr“ im Grundsatz nicht strittig ist. Einvernehmlich begrüßt wurde, dass mögliche Einsparungen, die sich bei der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans, insbesondere der Fahrzeug- und Materialbeschaffung, ergeben genutzt wurden, aktuell genutzt werden und auch künftig genutzt werden sollen. Konkret begrüßt wurde, dass aufgrund einer interkommunalen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zu einer gemeinsamen Fahrzeugnutzung die Beschaffung eines eigenen Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr „kleiner“ ausfallen kann. Ebenfalls begrüßt wurde, dass die geplante Beschaffung eines Radladers entfallen kann, da die Funktionen über ein anderes Gerät abgedeckt werden können. Zur Personalausstattung wurde einvernehmlich abgestimmt, dass eine Rückführung/Reduzierung des Hauptamtes schwierig beziehungsweise kaum möglich sein wird.

Die Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum wurde zur Kenntnis genommen. Eine grundsätzliche Infragestellung des Raum- und Flächenprogramms erfolgte nicht.

Zum weiteren Vorgehen wurde folgendes mitgeteilt/abgestimmt:

- 17.06.2026:
entfällt, da Bearbeitung am 13.06.2026 abschließend
- 08.07.2026
 - Zentrale Dienste, einschließlich Verwaltungsdigitalisierung (Produktgruppe 0106, Produkte 010601 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und 010605 Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro)
 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 0201, Produkte 020101 Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten und 020105 Bewirtschaftung der (Wochen-Märkte)
- 14.07.2026
 - Grundstücks- und Gebäudemanagement (Produktgruppe 0113, Produkte 011301 Grundstücksmanagement und 011305 Zentrale Gebäudewirtschaft)
 - Versorgung, einschließlich Bäder (Produktgruppe 1101, Produkte 110101 Beteiligung an Versorgungsunternehmen, 110105 Betrieb BHKW Rathaus (Elektrozitätsversorgung), 110107 Betrieb BHKW Rathaus (Fernwärmeversorgung) und 110109 Betrieb BHKW AMG (Strom), Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum)
- 16.07.2026
 - Tageseinrichtungen für Kinder (Produktgruppe 0607, Produkte 060701 Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder, 060703 Leistungen der Kita „Die kleinen Strolche“, Windmühlenstraße, und 060705 Leistungen der Kita „Rappelkiste“, Auf dem Völker

Die Inhalte der Termine nach der „Sommerpause“ sind noch abzustimmen.

Die Fraktionen wurden gebeten, sich zu den jeweiligen Sitzungen mit den Inhalten und Ansätzen der Produkte vertraut zu machen. Ferner ist es im Vorfeld der Termine möglich, konkrete Fragen oder Wünsche zu Inhalten an die Verwaltung zu richten.

Anlage(n):

ohne



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 16 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 2. Quartal 2026 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2026



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2026

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.04. bis 30.06.2026

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2026	12.078.228,74 €	11.999.182,62 €	4.351.928,09€	39.267.419,46 €	67.696.758,91 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2026	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2026	61.364,33 €	174.117,67 €	153.817,34 €	799.368,38 €	1.188.667,72 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.06.2026	12.016.864,41 €	11.825.064,95 €	4.198.110,75 €	38.468.051,08 €	66.508.091,19 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	-61.364,33 €	-174.117,67 €	-153.817,34 €	-799.368,38 €	-1.188.667,72 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2026 659.266 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2026

Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen im 2. Quartal 2026 waren nicht zu verzeichnen.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	10.809.988,73 €	12.172.321,98 €	4.493.940,65 €	39.920.388,07 €	67.396.639,43 €
Stand 31.06.2026	12.016.864,41 €	11.825.064,95 €	4.198.110,75 €	38.468.051,08 €	66.508.091,19 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2026	1.206.875,68 €	-347.257,03 €	-295.829,90 €	-1.452.336,99 €	-888.548,24 €

1.4 Entwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2026

Tag (stichtagsbezogen)	Bestände im Liquiditätsverbund*					Liquiditäts- kredite**
	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
01.04.2026	-1.677.774,66 €	-5.482.487,58 €	-439.262,69 €	-76.328,78 €	4.320.304,39 €	1.677.774,66 €
19.05.2026	5.795.078,99 €	-672.632,30 €	-536.941,49 €	123.165,34 €	6.881.487,44 €	0,00 €
30.06.2026	-5.909.494,56 €	-10.179.613,09 €	-943.294,94 €	-180.690,20 €	5.394.103,67 €	5.909.494,56 €
Höchststand im 2. Quartal	5.847.847,59 € 18.05.2026	1.194.954,74 € 18.05.2026	-439.262,69 € 01.04.2026	234.902,55 € 06.05.2026	6.881.487,44 € 19.05.2026	8.676.782,19 € 26.06.2026
Tiefststand im 2. Quartal	-8.676.782,19 € 26.06.2026	-13.991.387,77 € 26.06.2026	-943.294,94 € 30.06.2026	-413.064,44 € 28.05.2026	4.187.894,38 € 29.04.2026	935.883,16 € 27.05.2026

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2026***				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
53.768,92 €	3.979,41 €	381,00 €	0,00 €	58.129,33 €

Erläuterung:

- * Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2026 waren 31 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.010,00 € im Umlauf.
- ** Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2026 1.232.412 €.
- *** Zinszahlungen/-gutschriften für Liquiditätskredite fallen nur an soweit eine tatsächliche Liquiditätskreditaufnahme durch den Liquiditätsverbund von einem Kreditinstitut erfolgt oder dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen notwendig ist. Der Zinsberechnung liegen variable Tageszinssätze zugrunde. Die Zinsspanne im 2. Quartal 2026 lag zwischen 2,68 Prozent und 2,94 Prozent.

1.5 Jahresentwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite

	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Liquiditäts- kredite
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Stand 01.01.2026	2.733.548,42 €	-1.323.969,31 €	-460.292,31 €	445.073,09 €	4.072.736,95 €	0,00 €
Stand 30.06.2026	-5.909.494,56 €	-10.179.613,09 €	-943.294,94 €	-180.690,20 €	5.394.103,67 €	5.909.494,56 €
- Minderung/ + Erhöhung im Jahr 2026	-8.643.042,98 €	-8.855.643,78 €	-483.002,63 €	-625.763,29 €	+1.321.366,72 €	+5.909.494,56 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.04. bis 30.06.2026

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.04.2026	-5.473.002,90 €	-438.785,49 €	-75.877,16 €	4.320.304,39 €	-1.667.361,16 €
19.05.2026	-671.356,53 €	-535.491,49 €	123.616,96 €	6.881.487,44 €	5.798.256,38 €
30.06.2026	-10.191.705,65 €	-942.318,63 €	-180.238,58 €	5.394.103,67 €	-5.920.159,19 €
Höchststand im 2. Quartal	1.204.235,37 € 18.05.2026	-438.785,49 € 01.04.2026	235.354,17 € 06.05.2026	6.881.487,44 € 19.05.2026	
Tiefststand im 2. Quartal	-13.986.418,91 € 26.06.2026	-942.318,63 € 30.06.2026	-412.612,82 € 28.05.2026	4.187.894,38 € 29.04.2026	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätsverbundkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2026 waren 31 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.010,00 € im Umlauf.

Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	-1.322.784,48 €	-459.865,19 €	445.524,71 €	4.072.713,25 €	2.735.588,29 €
Stand 30.06.2026	-10.191.705,65 €	-642.318,63 €	-180.238,58 €	5.394.103,67 €	-5.620.159,19 €
- Minderung/+ Erhöhung	-8.868.921,17 €	-182.453,44 €	-625.763,29 €	+1.321.390,42 €	-8.355.747,48 €

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2026

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2026	**5.253.402,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.402,59 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 2. Quartal 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 2. Quartal 2026	2.477,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.477,24 €
Stand 30.06.2026	5.250.925,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.250.925,35 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	-2.477,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.477,24 €

Erläuterung:

- * Die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sind brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.627.638,58 €.
- ** Der Stand 01.04.2026 fällt im Vergleich zum Stand 31.03.2026 beziehungsweise 01.01.2026 aus dem 1. Quartalsbericht um 495,35 € geringer aus. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2025 ergab sich eine nachträgliche Änderung der Verbindlichkeiten aus gewährten Zinszuschüssen.

3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2026

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 2. Quartal 2026 nicht zu verzeichnen.

3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	**5.253.402,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.402,59 €
Stand 30.06.2026	5.250.925,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.250.925,35 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2026	-2.477,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.477,24 €

Erläuterung:

- * Die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sind brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.627.638,58 €.
- ** Der Stand 01.04.2026 fällt im Vergleich zum Stand 01.01.2026 aus dem 1. Quartalsbericht um 495,35 € geringer aus. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2025 ergab sich eine nachträgliche Änderung der Verbindlichkeiten aus gewährten Zinszuschüssen.

4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 30.06.2026

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstücke BG VE 10 „Kirchfeld“	3.652,34 €	3.652,80 €	+0,46 €
Summe	3.652,34 €	3.652,80 €	+0,46 €

von Anlagevermögen vom 01.04. bis 30.06.2026

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Notarzteinsatzfahrzeug	1,00 €	9.000,00 €	+8.999,00 €
Summe	1,00 €	9.000,00 €	+8.999,00 €

Städtische Betriebe Beckum			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
VW T5	1,00 €	5.600,00 €	+5.599,00 €
Summe	1,00 €	5.600,00 €	+5.599,00 €

5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2026 nicht zu verzeichnen.

6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2026 nicht zu verzeichnen.

Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum stimmt der unentgeltlichen Übertragung von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH im Nennbetrag von insgesamt 316.360,00 Euro zum Erwerb durch die 3 WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH zu.
2. Der Rat der Stadt Beckum stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu.
3. Der Rat der Stadt Beckum ermächtigt die Vertreter des Rates der Stadt Beckum in den Gremien der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH den zur Umsetzung der Anteilsübertragung (Nummer 1) und Änderung des Gesellschaftsvertrags (Nummer 2) erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
4. Die Beschlussfassungen zu Nummer 1 und 2 werden unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei der Bezirksregierung gefasst:

Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
5. Ebenfalls unter Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung bestimmt der Rat der Stadt Beckum gemäß § 10 Nummer 6 Satzung der WVG in der zukünftigen Fassung den 1. stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zur stellvertretenden Gesellschaftsvertreterin beziehungsweise zum stellvertretenden Gesellschaftsvertreter der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b GO NRW dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 51,91 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist mit einem Anteil von 11,67 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Die übrigen 33,33 Prozent an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH halten die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.

Ausgangslage

Aufgrund der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zum 31.12.2025 wurde im Rahmen der Austrittsverhandlungen bestätigt, dass eine weitere Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH nicht zielführend und gewünscht ist. Entsprechend wurden zunächst diverse Szenarien untersucht, wer die Geschäftsanteile im Nennbetrag von 316.360,00 Euro (14,29 Prozent) von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zum 01.01.2026 übernehmen kann. Dabei standen rasch die bestehenden Gesellschafter im Fokus.

Aus Gründen der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafter wurden in einem ersten Schritt die Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH selbst übernommen.

Damit einhergehend wurde der Gesellschaftsvertrag angepasst. Die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH erhielt 2 ruhende Sitze im Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH und auch das 6. Mandat der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurde ruhend gestellt.

Zwischenzeitlich konnten sich die Gesellschafter der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH darauf einigen, dass die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH ihre WVG-eigenen Anteile an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu laufenden Nummer 1 c und 7 der Gesellschafterliste der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH mit Stand vom 31.12.2025 im Nennbetrag von insgesamt 316.360,00 Euro, die sie von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH erworben hat, unentgeltlich zu je 1/3 Anteil an die WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland GmbH, Regionalverkehr Ruhr-Lippe und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH überträgt. Damit verbunden erhöhen sich deren Geschäftsanteile an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf 33,333 Prozent bei der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, 51,905 Prozent bei der Regionalverkehr Münsterland GmbH und 14,762 Prozent bei der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH. Im Zuge der Übertragung der WVG-eigenen Anteile ist der Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (Synopsis) anzupassen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll korrespondieren zum Austritt der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf insgesamt 15 reduziert werden. Damit erhalten die jetzigen Gesellschafter wie bestehend in der Summe 10 Aufsichtsratsmandate, aufgeteilt auf Regionalverkehr Münsterland GmbH 5, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH 4 und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH 1. Zudem stehen wie vorgeschrieben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Summe 5 Aufsichtsratsmandate zu, aufgeteilt auf Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 2, Regionalverkehr Münsterland GmbH 1, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH 1 sowie Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH 1.

Um die gemeinsame Ausrichtung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu stärken und eine Durchgriffsmöglichkeit eines Gesellschafters auszuschließen, sollen die im Gesellschaftsvertrag zulässigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung auf eine 60-prozentige Mehrheit angehoben werden.

Aufgrund der geringen Anzahl der Gesellschaftervertreter soll in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zukünftig mit einer Stellvertretung gearbeitet werden. Diese Stellvertretungen werden jeweils aus den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Regionalverkehr Münsterland GmbH und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH entsenden.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegenden Synopsis des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags müssen nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

TOP Ö 8

Skizze Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr		
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Münster. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr		
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.		
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.		
§ 3 Gesellschaftskapital		
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR		
2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.		
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig		
§ 4 Kosten der Gesellschaft		
Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.		
§ 5 Organe der Gesellschaft		
Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung		
§ 6 Geschäftsführer		
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung		
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.		
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.		
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.		
§ 7 Aufsichtsrat	§ 7 Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern	<i>Die WVG überträgt ihre zwei Geschäftsanteile, die sie von der VKU erworben hat, zu gleichen Teilen an die RVM, RLG und WLE.</i>
2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die WLE erhält 1 Sitz und die WVG erhält 2 ruhende Sitze im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.	2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.	<i>Die beiden von der WVG übernommenen ruhenden Aufsichtsratsmandate entfallen.</i>
3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG und WLE besetzt werden. Das 6. Mandat wird ruhend gestellt.	3. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG und WLE besetzt werden.	<i>Das sechste ruhende Mandat entfällt</i>
4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen der sie entsendenden Gemeinden zu verfolgen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Die in den Aufsichtsrat bestellten Vertreter haben die	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
	von ihnen vertretenen Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.		
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.		
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.		
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag aufgrund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH. RVM, RLG, WLE und WVG – Beschluss am 21.05.2025 im Rahmen der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG bezüglich des Austritts der VKU. Wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers bei der letzten Beurkundung in der Aufsichtsratssitzung der WVG am 17.12.2025 nicht übernommen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
verlangen		
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.	2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens 60 % – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.	<i>Hier soll die Stimmenmehrheit analog zur Gesellschafterversammlung auf 60 % angehoben werden.</i>
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.	
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschluss-		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
fassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.		
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.		
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates		
1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung		
2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,		
b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung		
c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,		
d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,		
e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.		
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 10 Gesellschafterversammlung	§ 10 Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.		
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.		
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens 60 % des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.	<i>Die Beschlussfähigkeit wird von 50 % auf 60 % angehoben</i>
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.	4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.	<i>Die Stimmenmehrheit wird von 50 % auf 60 % angehoben</i>
5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Gemeinden zu verfolgen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
	gebunden. Die in die Gesellschafterversammlung bestellten Vertreter haben die von ihnen vertretenen Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	
6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.	6. Das Recht der über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften nach vorstehend § 10 Abs. 5 zur Entsendung von Gesellschaftervertretern bzw. zum Vorschlag zur Entsendung von Gesellschaftervertretern durch die Verkehrsunternehmen umfasst auch das Recht, einen oder mehrere stellvertretende Gesellschaftervertreter zu entsenden oder zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Für diese gelten die Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 entsprechend.	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 2 GO NRW</i>
7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.		
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.		
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:		
a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,		
b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,		
c) Wahl des Abschlussprüfers,		
d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,		
e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft nach § 4		
f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages		
g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen		
h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,		
i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,		
j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,		
k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
der §§ 291 und 292 AktG,		
l) Auflösung der Gesellschaft,		
m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,		
n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,		
o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,		
p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,		
q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.		
2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	2. Beschlussfassungen zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1, mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.), erfordern jeweils Einstimmigkeit. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.	<i>Die Stimmenmehrheit nach Ziffer 1 wird von 90 % auf Einstimmigkeit angehoben. Für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder ist zukünftig eine Stimmenmehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen notwendig.</i>
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung		
1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.		
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.		
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.		
4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.		
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.		
6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.		
7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.		
§ 13 Gewinnverteilung		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.		
§ 14 Gleichstellung		
Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.		
§ 15 Schlussbestimmungen		
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung

ENTWURF

Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum stimmt der unentgeltlichen Übertragung von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH im Nennbetrag von insgesamt 316.300,00 Euro zum Erwerb durch die 3 WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH zu.
2. Der Rat der Stadt Beckum stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu.
3. Der Rat der Stadt Beckum ermächtigt die Vertreter des Rates der Stadt Beckum in den Gremien der Regionalverkehr Münsterland GmbH den zur Umsetzung der Anteilsübertragung (Nummer 1) und Änderung des Gesellschaftsvertrags (Nummer 2) erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
4. Die Beschlussfassungen zu Nummer 1 und 2 werden unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung gefasst:

Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
6. Ebenfalls unter Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung bestimmt der Rat der Stadt Beckum gemäß § 10 Nummer 6 Satzung der WVG in der zukünftigen Fassung den 1. stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur stellvertretenden Gesellschaftsvertreterin beziehungsweise zum stellvertretenden Gesellschaftsvertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b GO NRW dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 51,91 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist mit einem Anteil von 11,67 Prozent unmittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Die übrigen 33,33 Prozent an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH halten die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.

Ausgangslage

Aufgrund der Kündigung der Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zum 31.12.2025 wurde im Rahmen der Austrittsverhandlungen bestätigt, dass eine weitere Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH nicht zielführend und gewünscht ist. Entsprechen wurden zunächst diverse Szenarien untersucht, wer die Geschäftsanteile im Nennbetrag von 316.360 Euro (14,29 Prozent) von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zum 01.01.2026 übernehmen kann. Dabei standen rasch die bestehenden Gesellschafter im Fokus.

Aus Gründen der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafter wurden in einem ersten Schritt die Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH selbst übernommen.

Damit einhergehend wurde der Gesellschaftsvertrag angepasst. Die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH erhielt 2 ruhende Sitz im Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH und auch das 6. Mandat der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurde ruhend gestellt.

Zwischenzeitlich konnten sich die Gesellschafter der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH darauf einigen, dass die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH ihre WVG-eigenen Anteile an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu laufender Nummer 1 c und 7 der Gesellschafterliste der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH mit Stand vom 31.12.2025 im Nennbetrag von insgesamt 316.360,00 Euro, die sie von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH erworben hat, unentgeltlich zu je 1/3 Anteil an die WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland GmbH, Regionalverkehr Ruhr-Lippe und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH überträgt. Damit verbunden erhöhen sich deren Geschäftsanteile an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf 33,333 Prozent bei der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, 51,905 Prozent bei der Regionalverkehr Münsterland GmbH und 14,762 Prozent bei der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH. Im Zuge der Übertragung der WVG-eigenen Anteile ist der Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (Synopsis) anzupassen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll korrespondierend zum Austritt der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf insgesamt 15 reduziert werden. Damit erhalten die jetzigen Gesellschafter wie bestehend in der Summe 10 Aufsichtsratsmandate, aufgeteilt auf Regionalverkehr Münsterland GmbH 5, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH 4 und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH 1. Zudem stehen wie vorgeschrieben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern in der Summe 5 Aufsichtsratsmandate zu, aufgeteilt auf Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 2, Regionalverkehr Münsterland GmbH 1, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH 1 sowie Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH 1.

Um die gemeinsame Ausrichtung Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu stärken und eine Durchgriffsmöglichkeit eines Gesellschafters auszuschließen, sollen die im Gesellschaftsvertrag zulässigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für den Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung auf eine 60-prozentige Mehrheit angehoben werden.

Aufgrund der geringen Anzahl der Gesellschaftsvertreter soll in der Gesellschaftsversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zukünftig mit einer Stellvertretung gearbeitet werden. Diese Stellvertretungen werden jeweils aus den Gesellschafterversammlung der Unternehmen Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Regionalverkehr Münsterland GmbH und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH entsenden.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegenden Synopsis des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags müssen nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

TOP Ö 9

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr		
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Münster. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr		
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.		
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.		
§ 3 Gesellschaftskapital		
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR		
2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.		
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig		
§ 4 Kosten der Gesellschaft		
Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.		
§ 5 Organe der Gesellschaft		
Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung		
§ 6 Geschäftsführer		
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung		
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.		
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.		
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.		
§ 7 Aufsichtsrat	§ 7 Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern	<i>Die WVG überträgt ihre zwei Geschäftsanteile, die sie von der VKU erworben hat, zu gleichen Teilen an die RVM, RLG und WLE.</i>
2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die WLE erhält 1 Sitz und die WVG erhält 2 ruhende Sitze im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.	2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.	<i>Die beiden von der WVG übernommenen ruhenden Aufsichtsratsmandate entfallen.</i>
3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG und WLE besetzt werden. Das 6. Mandat wird ruhend gestellt.	3. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG und WLE besetzt werden.	<i>Das sechste ruhende Mandat entfällt</i>
4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen der sie entsendenden Gemeinden zu verfolgen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Die in den Aufsichtsrat bestellten Vertreter haben die	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
	von ihnen vertretenen Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.		
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.		
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.		
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag aufgrund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH. RVM, RLG, WLE und WVG – Beschluss am 21.05.2025 im Rahmen der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG bezüglich des Austritts der VKU. Wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers bei der letzten Beurkundung in der Aufsichtsratssitzung der WVG am 17.12.2025 nicht übernommen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
verlangen		
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.	2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens 60 % – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.	<i>Hier soll die Stimmenmehrheit analog zur Gesellschafterversammlung auf 60 % angehoben werden.</i>
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.	
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschluss-		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
fassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.		
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.		
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates		
1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung		
2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,		
b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung		
c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,		
d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,		
e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.		
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 10 Gesellschafterversammlung	§ 10 Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.		
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.		
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens 60 % des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.	<i>Die Beschlussfähigkeit wird von 50 % auf 60 % angehoben</i>
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.	4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.	<i>Die Stimmenmehrheit wird von 50 % auf 60 % angehoben</i>
5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Gemeinden zu verfolgen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
	gebunden. Die in die Gesellschafterversammlung bestellten Vertreter haben die von ihnen vertretenen Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	
6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.	6. Das Recht der über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften nach vorstehend § 10 Abs. 5 zur Entsendung von Gesellschaftervertretern bzw. zum Vorschlag zur Entsendung von Gesellschaftervertretern durch die Verkehrsunternehmen umfasst auch das Recht, einen oder mehrere stellvertretende Gesellschaftervertreter zu entsenden oder zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Für diese gelten die Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 entsprechend.	<i>Vorgabe der Bezirksregierung Münster, gem. § 113 Abs. 2 GO NRW</i>
7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.		
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.		
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:		
a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,		
b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,		
c) Wahl des Abschlussprüfers,		
d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,		
e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft nach § 4		
f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages		
g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen		
h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,		
i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,		
j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,		
k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
der §§ 291 und 292 AktG,		
l) Auflösung der Gesellschaft,		
m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,		
n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,		
o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,		
p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,		
q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.		
2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	2. Beschlussfassungen zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1, mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.), erfordern jeweils Einstimmigkeit. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.	<i>Die Stimmenmehrheit nach Ziffer 1 wird von 90 % auf Einstimmigkeit angehoben. Für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder ist zukünftig eine Stimmenmehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen notwendig.</i>
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung		
1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.		
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.		
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.		
4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.		
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.		
6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.		
7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.		
§ 13 Gewinnverteilung		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung
Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.		
§ 14 Gleichstellung		
Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.		
§ 15 Schlussbestimmungen		
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 11.02.2026)	Neue Fassung	Kommentierung

ENTWURF



1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Gemeinde Everswinkel, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Aufgrund der Reduzierung des Stellenanteils für die interkommunale Vergabestelle sinkt der Ertrag für das laufende Haushaltsjahr von 165.000 Euro auf 100.200 Euro. Auf der Aufwandsseite entfallen Personalkosten entsprechend der persönlichen Einstufung der bisherigen Stelleninhaber:in. Unabhängig von der Vereinbarung wird durch die Tätigkeit für den Abwasserbetrieb TEO AöR ein zusätzlicher Ertrag von 10.000 Euro erwartet.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden im Zuge der Haushaltsplanungen für das Jahr 2027 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 einstimmig der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle zugestimmt (vergleiche Vorlage 2024/0225 und Niederschrift zur Sitzung). Auch die Räte der anderen Kommunen haben der Vereinbarung zugestimmt, sodass sie nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 21.03.2025 in Kraft getreten ist.

Bisher liegt der in der Vereinbarung festgelegte Stellenumfang bei 1,4 Stellen, der von den beteiligten Kommunen refinanziert wird. Nun beträgt der erforderliche Stellenumfang noch 0,85 Stellen. Es wird vorgeschlagen, den Stellenanteil für die interkommunale Vergabestelle bedarfsgerecht hieran anzupassen. Dies rückwirkend zum 01.01.2026, da mit der Änderung des Vergaberechts die Reduzierung der Verfahren eingetreten ist.

Des Weiteren hat der von den Gemeinden Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen getragene Abwasserbetrieb TEO AöR Interesse daran, die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle in Anspruch zu nehmen. Eine Einbindung in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist aufgrund der Rechtsform nicht möglich. Die Bearbeitung erfolgt momentan auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen. Der geplante Aufwand wird mit bis zu 0,15 Stellen geschätzt. Im Ergebnis steht damit weiterhin eine Refinanzierung der interkommunalen Vergabesachbearbeitung von 0,85 bis 1,00 Stellen.

Die personelle Besetzung ist bereits an die verringerten Bedarfe angepasst. 0,40 Stellenanteile für die Vergabesachbearbeitung wurden ursprünglich durch eine beamtete Person wahrgenommen, die die Stadt Beckum zum Ende November 2025 verlassen hat. Die Nachbesetzung erfolgte ohne Vergabesachbearbeitung durch eine tarifbeschäftigte Person mit einem Umfang von 0,62 Stellen. Die Stelleninhaberin der vollen Sachbearbeitungs-Stelle besucht aktuell den Verwaltungslehrgang 2. Der damit verbundene zeitliche Aufwand von rund 0,20 Stellen steht für die Sachbearbeitung nicht zur Verfügung. Soweit sich insgesamt Auswirkungen auf den Stellenplan ergeben, werden diese im Rahmen der Haushaltsberatungen aufgegriffen.

Im Haushaltsplan 2026 ist bei dem Produktkonto 010601.448200 – Kostenerstattungen, Kostenumlagen von Gemeinden (GV) – ein Ertrag von 165.000 Euro veranschlagt. Mit der Reduzierung sinkt der Ertrag auf 100.200 Euro. Für die Folgejahre wird im Haushaltsplanentwurf 2027 dieser Betrag ebenfalls eingeplant. Für die Leistungen für den Abwasserbetrieb TEO AöR werden ab 2027 10.000 Euro an Ertrag pro Jahr eingeplant. Hierfür wird das neue Produktkonto 010601.448209 – Kostenerstattung Vergabeverfahren TEO – gebildet.

Der Vorschlag zur 1. Änderung der Vereinbarung wird parallel den kommunalpolitischen Gremien der beteiligten Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Anlage(n):

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum vom 14.02.2025

zwischen

der Gemeinde Beelen, Der Bürgermeister,
Warendorfer Straße 9 in 48361 Beelen,

der Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister,
Landsbergplatz 7 in 48317 Drensteinfurt,

der Gemeinde Everswinkel, Der Bürgermeister,
Am Magnusplatz 30 in 48351 Everswinkel,

der Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister,
Hauptstraße 24 in 48346 Ostbevern,

der Stadt Sassenberg, Der Bürgermeister,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,

der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin,
Kirchstraße 1 in 48324 Sendenhorst,

der Stadt Telgte, Der Bürgermeister,
Baßfeld 4-6 in 48291 Telgte,

der Gemeinde Wadersloh, Der Bürgermeister,
Liesborner Straße 5 in 59329 Wadersloh

und

der Stadt Beckum, Der Bürgermeister,
Weststraße 46 in 59269 Beckum

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Beckum stellt zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Leistungen insgesamt 0,85 Stellenanteile zur Verfügung.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(Ort), den (Datum)

Für die Gemeinde Beelen

Bürgermeister Rolf Mestekemper

Für die Gemeinde Everswinkel

Bürgermeister Sebastian Seidel

Für die Stadt Sassenberg

Bürgermeister Josef Uphoff

Für die Stadt Telgte

Bürgermeisterin Kathrin Behrendt

Für die Stadt Beckum

Bürgermeister Michael Gerdhenrich

Für die Stadt Drensteinfurt

Bürgermeister Markus Wiewel

Für die Gemeinde Ostbevern

Bürgermeister Karl Piochowiak

Für die Stadt Sendenhorst

Bürgermeisterin Katrin Reuscher

Für die Gemeinde Wadersloh

Bürgermeister Christian Thegelkamp



Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2026 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Trägerin einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Rettungsgesetz NRW– RettG NRW). Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden von der Stadt Beckum Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung).

Zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 02.07.2026 erläuterte die Verwaltung im Rahmen der Vorstellung des Haushaltsberichts zum 01.05.2026 den aktuellen Stand zur Fortschreibung des Rettungsmittelgebühren (siehe Vorlage 2026/0193 sowie Anlage 3 zur Niederschrift der Sitzung). Die Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum ist letztmalig in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 09.10.2025 beschlossen worden (siehe Vorlage 2025/0302 und Niederschrift zur Sitzung). Zuvor wurde der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Unterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Damit erfüllt die Stadt Beckum eine Verfahrenspflicht gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 RettG NRW. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Diese Rechtsänderung erfolgte jedoch nicht im Konsens mit den Krankenkassen, weil diese in der damaligen städtischen Kalkulation zum ersten Mal in der langjährigen Verhandlungshistorie verschiedene Mängel bei verschiedenen Tatbeständen erblickten:

- Keine Berücksichtigung von sogenannten Fehlfahrten.
- Gebührenunterdeckungen der Vorjahre.
- Abschreibungsart und -dauer.
- Ansatzfähigkeit von Teilen der Personalkosten (Pensionsversicherung).

Das gesetzlich anzustrebende Einvernehmen (§ 14 Absatz 2 Satz 2 RettG NRW) konnte somit nicht erreicht werden.

Die Satzung der Stadt Beckum ist am 20.12.2025 in Kraft getreten. Eine einvernehmliche Lösung konnte die Verwaltung mit den Krankenkassen seit den Verhandlungen im Vorjahr bislang nicht erzielen.

Die sämtliche Träger des Rettungsdienstes und der Rettungswachen betreffende kalkulatorische Berücksichtigung der Fehlfahrten nahm die Landesregierung in den letzten Monaten zum Anlass, Verhandlungen mit den Krankenkassen und kommunalen Spitzenverbänden zur Lösung des Konflikts aufzunehmen. Insbesondere aus diesem Grund hat die Verwaltung nach Inkrafttreten der gültigen Fassung zunächst auf die Heranziehung der Krankenkassen zu den erfolgten Einsätzen des Rettungsdienstes der Stadt Beckum verzichtet. Anders als bei anderen Trägern haben die Krankenkassen daher bislang keine sogenannten Festbeträge im Rahmen der Erstattungsverfahren gegenüber der Stadt Beckum angewendet. Mit den Festbeträgen gehen erhebliche Finanzierungslücken und Rechtsunsicherheiten durch Verlust des Kostendeckungsprinzips einher.

Mit einem Schreiben vom 08.06.2026 haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Spitzen der betroffenen Träger, Kreise und Städte zu einem Austausch eingeladen. Anlass war eine die Verhandlungen des Landes abschließende Erarbeitung des ministeriellen Entwurfs eines Musterbeschlusses zur Finanzierung von sogenannten Fehlfahrten im Rettungsdienst. Sie soll als Grundlage für die kommunalpolitische Arbeit in den Kreistagen und Stadträten dienen. Hiernach zeigen sich die Kostenträger mit einer anteiligen Kostentragung einverstanden. Gleichzeitig wird ein Qualitätssicherungsprozess bei der Ausgestaltung des zukünftigen Rettungsdienstes im Land begründet, der Auswirkungen insbesondere auf laufende Bauvorhaben für den Rettungsdienst haben kann.

Durch den ministeriellen Vorschlag soll eine praktikable Übergangsregelung (1.) bis zum Inkrafttreten neuen Sozialrechts des Bundes geschaffen werden, die (2.) Gültigkeit ausschließlich für das Jahr 2026 hat und (3.) Fehlfahrten und Fehleinsätze abschließend finanziell regelt. Die betroffenen Fahrten und Einsätze werden bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent durch die Verbände der Krankenkassen mitfinanziert. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Fahrten einer bestimmten Sachverhaltskategorie, nämlich Tatbeständen mit Patientenkontakt ohne Transport. Eine Kostenübernahme ist nicht für Sachverhalte ohne Patientenkontakt oder bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Anteile, die über 15 Prozent der Gesamtfahrten hinausgehen, trägt der Träger im Übrigen nicht. Andere von den Trägern verhandelte Problemfelder der Kalkulation im Rettungsdienst sind vom Musterbeschluss bewusst nicht erfasst worden. Mit der Regelung soll eine unmittelbare Heranziehung von Bürgerinnen und Bürgern ausgeschlossen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hält den Volltext des Musterbeschlusses zum Download bereit unter <https://www.mags.nrw/finanzierung-von-fehlfahrten-im-rettungsdienst-landesregierung-informiert-ueber-aktuellen-sachstand>.

Die Verwaltung hat sodann aufmerksam die ersten Verhandlungen von Trägern des Rettungsdienstes nach Veröffentlichung des Musterbeschlusses der Landesregierung verfolgt. Insbesondere der Kreis Warendorf übte zunächst Kritik an dem jüngsten Verhalten der Verhandlungspartner, nachträglich für zurückliegende Jahre weitere Forderungen über den erreichten Landeskompromiss hinaus zu erheben.

Gleichwohl strebt auch der Kreis Warendorf weiterhin ausdrücklich eine Einigung beim Rettungsdienst an.

Mit den zuständigen Krankenkassen ist zwischenzeitlich ein Auftaktgespräch in Beckum vereinbart worden, das noch vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses durchgeführt werden soll. Hierzu ist den Teilnehmenden ein Kalkulationsentwurf für das Jahr 2026 vorab übersandt worden. In den angestrebten Gesprächen soll – sofern inhaltlich vertretbar – letztlich eine Einigung über die Kalkulation der Rettungsmittelgebühr ab 01.01.2026 erzielt werden. Darüber hinaus ist ein Austausch über die finanzielle Akzeptanz der Kassen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum im Stadtteil Beckum vorgesehen. Eine Einigung mit den zu beteiligenden Kostenträgern ist Grundlage für eine erforderliche Anpassung der Rettungsmittelgebührensatzung. In der Sitzung des Ausschusses wird die jüngste örtliche Entwicklung vorgestellt, möglichst unter Einbeziehung eines mandatierten Rechtsvertreters, der zur Sach- und Rechtslage Stellung nimmt. Auf Grundlage der sich erst kurzfristig abzeichnenden Entwicklung kann ein Beschlussvorschlag zur Fortschreibung der Rettungsmittelgebührensatzung gegenwärtig nicht konkretisiert werden. Aufgrund der andernorts festgestellten Verhandlungsdynamik ist auch eine präzisere Bezifferung des in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläuterten finanziellen Risikos für die Stadt derzeit nicht möglich.

Anlage(n):

ohne



Förderantrag für den Umbau von Haltestellen im Stadtgebiet Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
10.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, für den barrierefreien Um- und Ausbau der Haltestellen „Neubeckum Gymnasium“, „Sekundarschule“, „Roland Autobahn“ sowie „Lippborger Straße/Stauverweg“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zu stellen.

Kosten/Folgekosten

Für die gesamte Maßnahme sind bei einer Kostenschätzung insgesamt 270.500,00 Euro als voraussichtliche Kosten ermittelt worden.

Finanzierung

Im Falle einer Förderung werden die zuwendungsfähigen Baukosten entsprechend der geltenden Förderrichtlinie durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Die Förderung ist beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gemäß § 12 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf insgesamt 270.500 Euro. Auf Grundlage der vorliegenden Einplanungsmitteilung ist eine Zuwendung in Höhe von 243.500 Euro vorgesehen. Der städtische Eigenanteil beträgt somit 27.000 Euro.

Die Mittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 bei der Investitionsmaßnahme 0055 – Neuaufstellung von Buswartehäuschen (innerstädtisch) – unter dem Produktkonto 120110.681100/785209 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Bushaltestellen im Stadtgebiet werden sukzessive barrierefrei um- und ausgebaut.

In den vergangenen Jahren wurden bereits die Haltestellen „Turnhalle“, „Sandkuhle“ und „Gymnasium“ um- und ausgebaut. Darüber hinaus werden die Haltestellen „Rathaus“ und „Zollamt“ in diesem Jahr umgebaut. Für diese Maßnahmen erfolgte eine Förderung über den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe.

Um den öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Stadtgebiet weiterhin barrierefrei zu fördern, sollen nun folgende Haltestellen dementsprechend um- und ausgebaut werden:

- Haltestelle „Roland Autobahn“ (eine Fahrtrichtung): Der Umbau sieht einen erhöhten Busbordstein zum ebenerdigen Einstieg sowie ein Blindenleitsystem, eine Wartehalle im Standard Mabeg System „A“ mit Sitzgelegenheiten und nicht überdachte Fahrradbügel vor.
- Haltestelle „Neubeckum Gymnasium“ (beide Fahrtrichtungen): Der Umbau sieht einen erhöhten Busbordstein zum ebenerdigen Einstieg sowie ein Blindenleitsystem, eine Wartehalle im Standard Mabeg System „A“ mit Sitzgelegenheiten und nicht überdachte Fahrradbügel vor.
- Haltestelle „Sekundarschule“ (beide Fahrtrichtungen): Der Umbau sieht einen erhöhten Busbordstein zum ebenerdigen Einstieg sowie ein Blindenleitsystem, eine Wartehalle im Standard Mabeg System „A“ mit Sitzgelegenheiten und nicht überdachte Fahrradbügel vor.
- Haltestelle „Lippborger Straße/Stauverweg“ (beide Fahrtrichtungen): Der Umbau sieht einen erhöhten Busbordstein zum ebenerdigen Einstieg sowie ein Blindenleitsystem, eine Wartehalle im Standard Mabeg System „A“ mit Sitzgelegenheiten und nicht überdachte Fahrradbügel vor.

Damit werden insgesamt 4 Haltestellen mit 7 Haltestellenbereichen um- und ausgebaut.

Seitens des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe liegt für die Maßnahmen bereits eine positive Einplanungsmitteilung vor. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf insgesamt 270.500 Euro. Bei einer Förderquote von rund 90 Prozent können Zuwendungen in Höhe von 243.500 Euro gewährt werden.

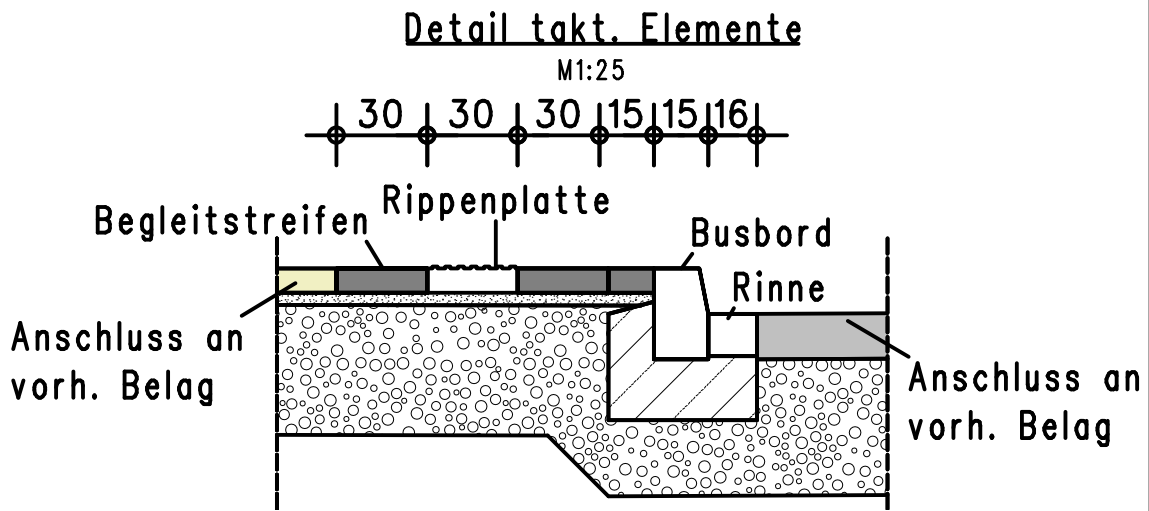
Auf Grundlage der vorliegenden Einplanungsmitteilung ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bis spätestens zum 31.12.2026 beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einzureichen. Nach Vorliegen eines positiven Zuwendungsbescheides wird die Ausführungsplanung im zuständigen Ausschuss beraten. Der Beginn der Bauausführung ist ab Sommer 2027 vorgesehen.

Der barrierefreie Um- und Ausbau der vorgenannten Haltestellen trägt aus Sicht der Verwaltung maßgeblich zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, einen Zuwendungsantrag für die vorgenannten Maßnahmen zu stellen.

Anlage(n):

- 1 Lageplan Haltestelle „Roland Autobahn“
- 2 Lageplan Haltestelle „Neubeckum Gymnasium“
- 3 Lageplan Haltestelle „Sekundarschule Nord“
- 4 Lageplan Haltestelle „Sekundarschule Süd“
- 5 Lageplan Haltestelle „Lippborger Straße/Stauverweg“

Koordinatensystem:	
Lage: UTM/ETRS89	Höhe: DE_DHHN2016_NH
Zone: 32	
Datenlizenzen Deutschland 2.0 Zero (dl-de/zero-2.0-) https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	



Für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei den Versorgungsträgern zu erfragen.

PRUSS u. PARTNER
Mitglied Ing.-Kammer Bau NW

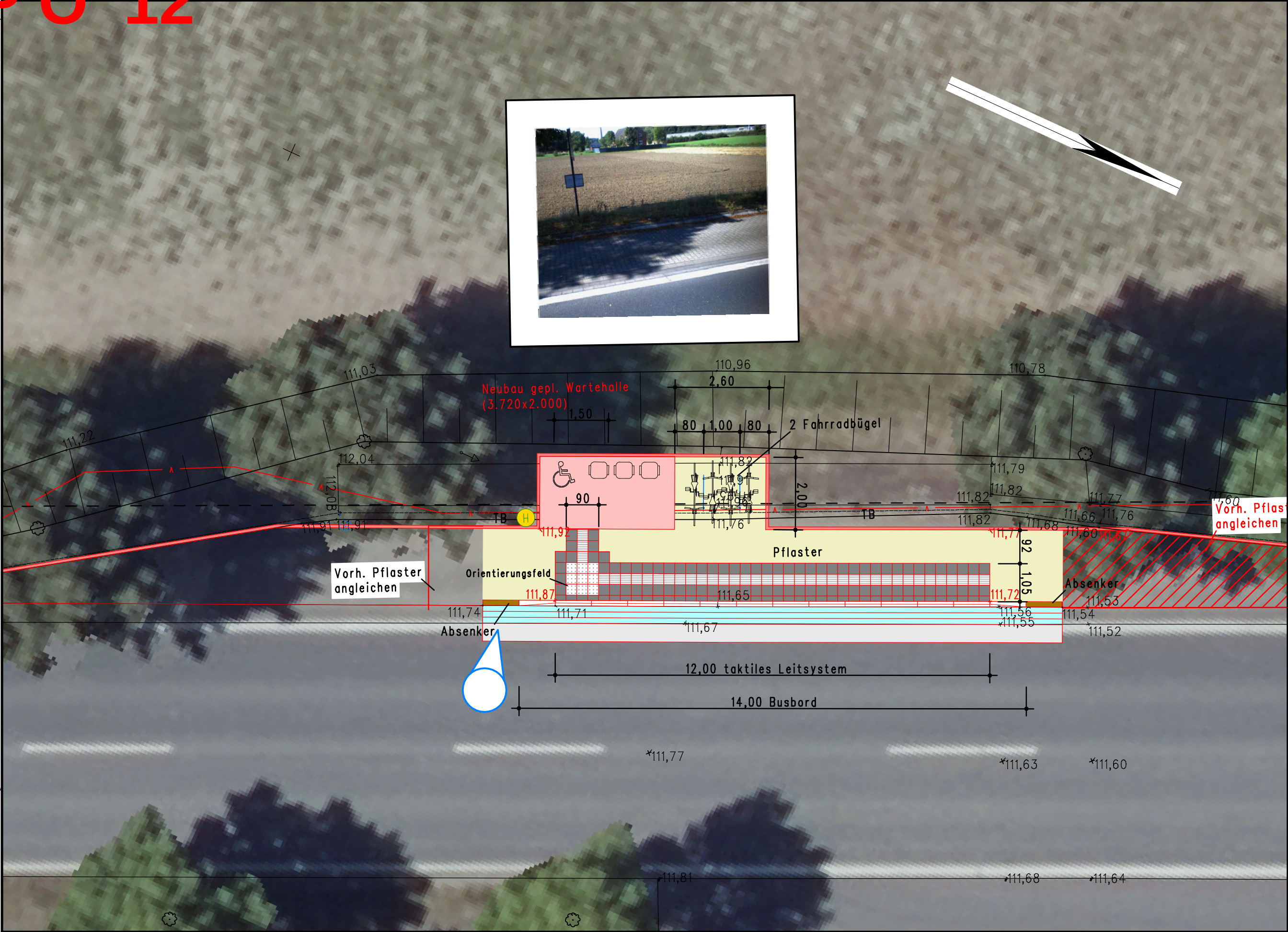
INGENIEURBÜRO PRUSS u. Partner GbR
Vermessung
Wasserwirtschaft
Verkehrswesen
Umweltplanung

Edlitzer Str. 34
59557 Lippstadt
Tel.: 02941/27289-0 Fax.: -29
E-Mail: Info@Pruss-Partner.de

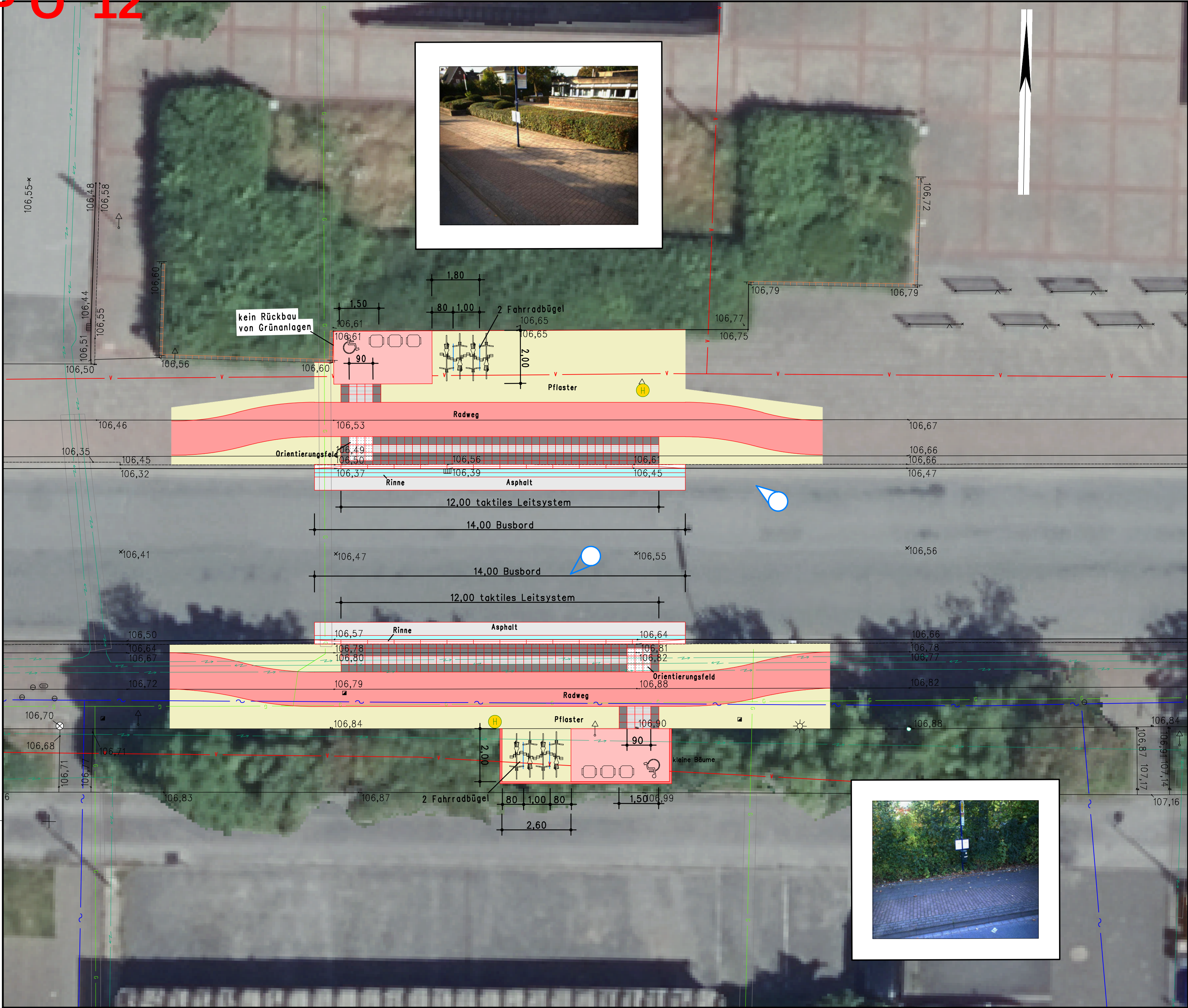
STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Neubau von Bushaltestellen
im Stadtgebiet Beckum

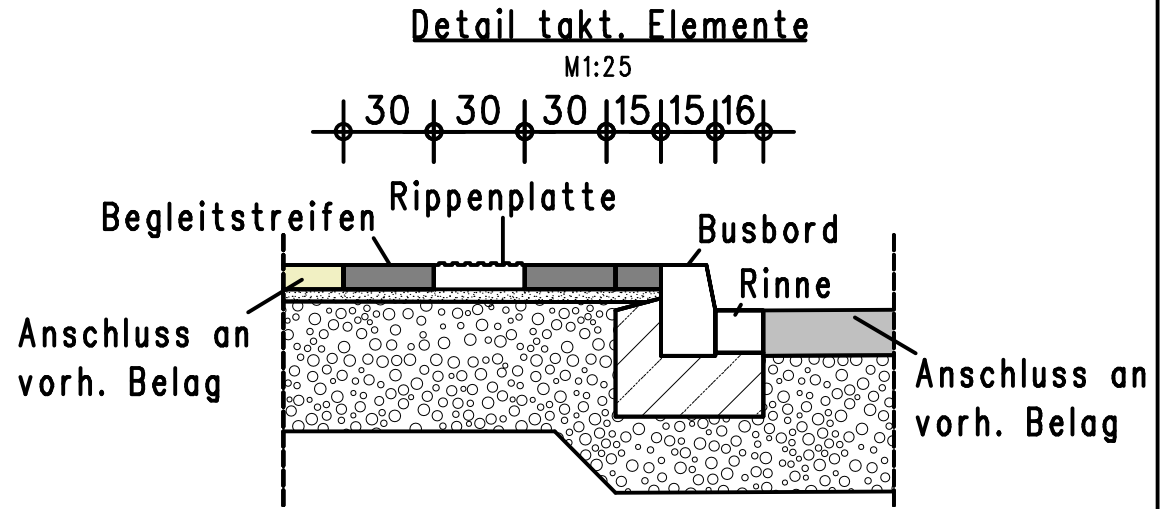
Lageplan "Autobahn"		Datum	Zeichen
	bearbeitet	Jan. 26	P.San
	gezeichnet	Jan. 26	Kr
	geprüft		
Aufgestellt: Lippstadt, im Januar 2026	Maßstab: 1 : 100		
	Blatt: 1		



Koordinatensystem:	
Lage: UTM/ETRS89	Höhe: DE_DHHN2016_NH
Zone: 32	
Datenlizenzen Deutschland 2.0 Zero (dl-de/zero-2.0-) https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	



Vorentwurfsplanung



Für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei den Versorgungsträgern zu erfragen

PRUSS u. PARTNER
Mitglied Ing.-Kammer Bau NRW

INGENIEURBÜRO PRUSS u. Partner GbR

Vermessung
Wasserwirtschaft
Verkehrswesen
Umweltplanung

Erwitter Str. 34
59557 Lippstadt
Tel.: 02941/27289-0 Fax.: -29
E-Mail: Info@Pruss-Partner.de

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Neubau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Beckum

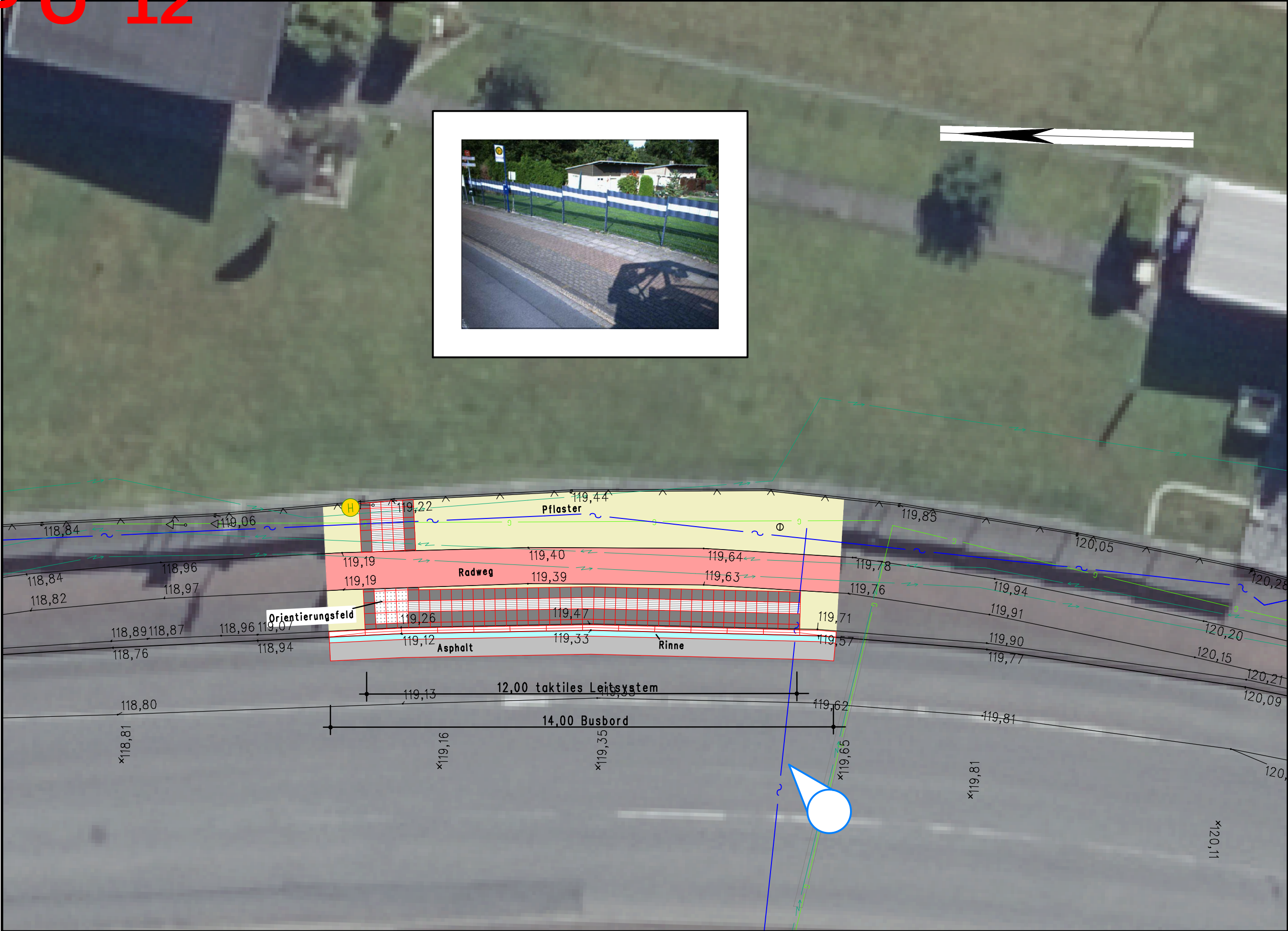
Lageplan "Gymnasium"	bearbeitet	Jan. 26	P.San
	gezeichnet	Jan. 26	Kr
	geprüft		

Aufgestellt:
Lippstadt, im Januar 2026

Datum	Zeichen
Jan. 26	P.San
Jan. 26	Kr

Maßstab: 1 : 100

Blatt: 2



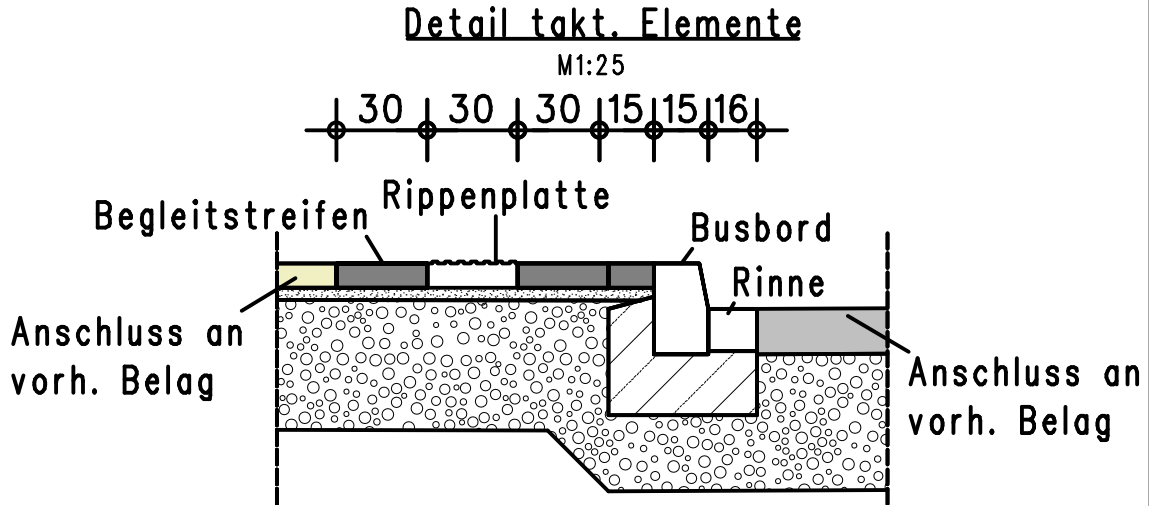
434504,69
5734469,90

5734450

434505,67
5734434,42

Anlage 3 zur Vorlage 2026/0265

Koordinatensystem:	
Lage: UTM/ETRS89	Höhe: DE_DHHN2016_NH
Zone: 32	
Datenlizenzen Deutschland 2.0 Zero (dl-de/zero-2.0-) https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	



Für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei den Versorgungsträgern zu erfragen.

PRUSS u. PARTNER
Mitglied Ing.-Kammer Bau NW

INGENIEURBÜRO PRUSS u. Partner GbR
Vermessung
Wasserwirtschaft
Verkehrswesen
Umweltplanung

Erweiter Str. 34
39557 Lippstadt
Tel.: 02941/27289-0 Fax.: -29
E-Mail: Info@Pruss-Partner.de

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Neubau von Bushaltestellen
im Stadtgebiet Beckum

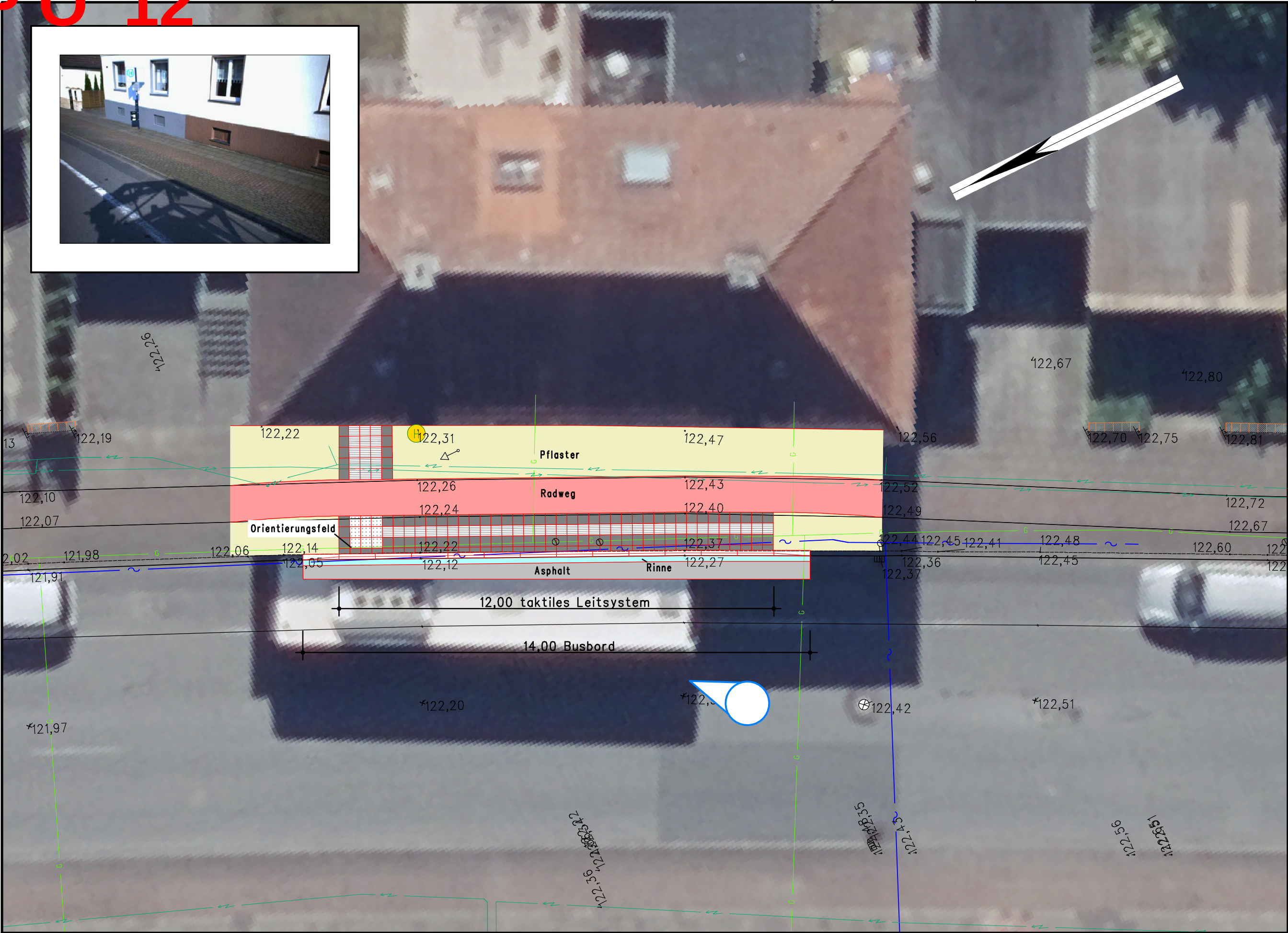
Lageplan
"Sekundarschule Nord"

	Datum	Zeichen
bearbeitet	Jan. 26	P.San
gezeichnet	Jan. 26	Kr
geprüft		

Aufgestellt:
Lippstadt, im Januar 2026

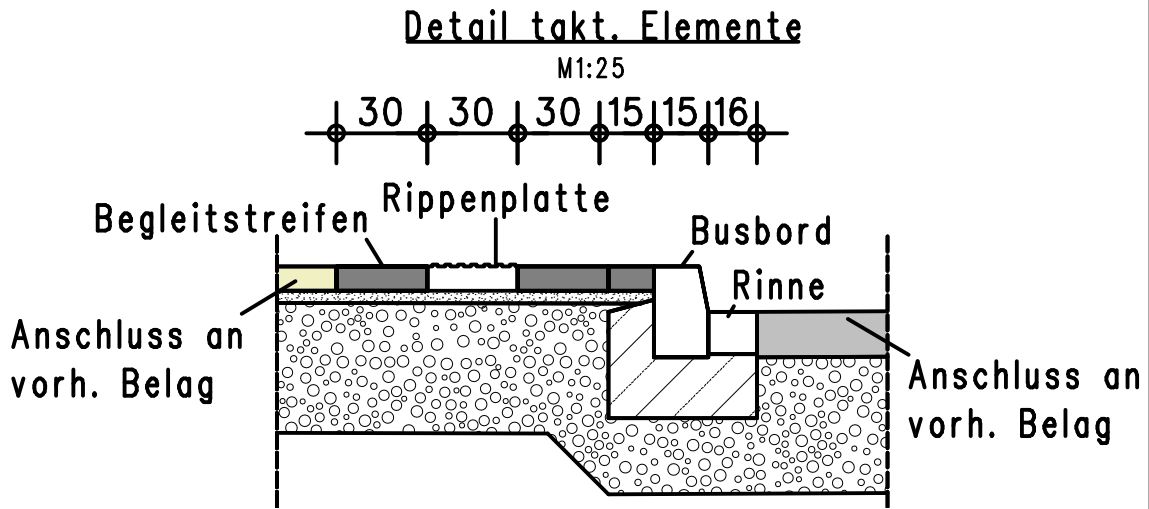
Maßstab: 1 : 100

Blatt: 3.1



Koordinatensystem:	
Lage: UTM/ETRS89	Höhe: DE_DHHN2016_NH
Zone: 32	
Datenlizenzen Deutschland 2.0 Zero (dl-de/zero-2.0-) https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	

Anlage 4 zur Vorlage 2026/0265



Für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei den Versorgungsträgern zu erfragen.

PRUSS u. PARTNER
Mitglied Ing.-Kammer Bau NW

INGENIEURBÜRO PRUSS u. Partner GbR
Vermessung
Wasserwirtschaft
Verkehrswesen
Umweltplanung

Erwiler Str. 34
56557 Lippstadt
Tel.: 02941/27289-0 Fax.: -29
E-Mail: Info@Pruss-Partner.de

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Neubau von Bushaltestellen
im Stadtgebiet Beckum

Lageplan
"Sekundarschule Süd"

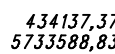
	Datum	Zeichen
bearbeitet	Jan. 26	P.San
gezeichnet	Jan. 26	Kr
geprüft		

Aufgestellt:
Lippstadt, im Januar 2026

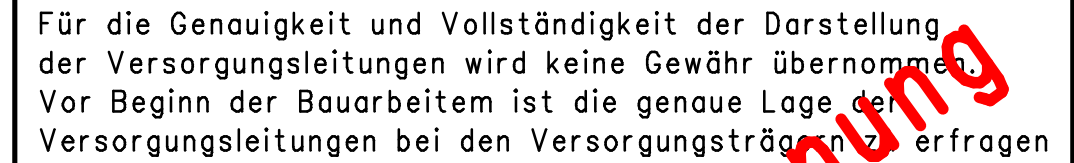
Maßstab: 1 : 100

Blatt: 3.2

12



Koordinatensystem:	
Lage: UTM/ETRS89	Höhe: DE_DHHN2016_NH
Zone: 32	
Datenlizenzen Deutschland 2.0 Zero (dl-de/zero-2.0-) https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	




INGENIEURBÜRO PRUSS u. Partner GbR
 Vermessung
 Wasserwirtschaft
 Verkehrswesen
 Umweltplanung
 Erntlicher Str. 34
 59557 Lippstadt
 Tel.: 02941/27289-0 Fax.: -29
 E-Mail: Info@Pruss-Partner.de

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER			
Neubau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Beckum			
Lageplan "Stauverweg"		Datum	Zeichen
	bearbeitet	März. 26	P.San
	gezeichnet	März. 26	Kr
	geprüft		
Aufgestellt: Lippstadt, im März 2026			
	Maßstab: 1 : 100		
	Blatt: 4		